

**Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB)
der GELSENKIRCHENER HAFENBETRIEBSGESELLSCHAFT MBH (GHG)**

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen ABB gelten für die Benutzung des Hafens Gelsenkirchen (Handels- und Industriehafen), Rhein-Herne-Kanal, km 24,20 bis 24,50.

Sie sind für jeden, der die Hafenanlagen benutzt oder sich im Gebiet der GHG aufhält (1.2), verbindlich. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. die AHVO, die ADR, sowie das „Gesetz über die Statistik des Schiffs- und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte“ in Verbindung mit dem „Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke“ (Stat.

Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie die privat-rechtlichen Regelungen (z. B. die Entgeltordnung über Hafen- und Ufergeld,

Eich- und Hafenbahntarife in ihrer jeweils gültigen Fassung).

1.2 Das Gebiet der GHG umfasst

- wasserseitig den Handels- und Industriehafen,

- landseitig das Industriegebiet Hafen Gelsenkirchen,

- bahnseitig das Anschlussgleis der GHG mit Nebenanschlüssen, angeschlossen an den Haltepunkt Gelsenkirchen-Schalke-Nord

zwischen den Bahnhöfen Gelsenkirchen-Heßler und Gelsenkirchen-Bismarck in km 12,6 + 65,95 der eingleisigen Strecke Essen-Hbf und Gelsenkirchen-Bismarck (Anschlussvertrag vom 03.11.1923/04.05.1924 Reichsbahndirektion Essen).

1.3 Die Anlagen und Einrichtungen im Hafen Gelsenkirchen dienen vornehmlich dem Umschlag der auf dem Wasserweg bzw. auf der Hafenbahn beförderten Güter.

2. Geschäftsabwicklung

2.1 Die Geschäftsstunden der GHG-Verwaltung werden durch Anschreiben bzw. Aushang den Hafenanliegern bekannt gemacht.

2.2 Soweit für Geschäfte im Verkehr mit den Hafenbetrieben Vordrucke vorgesehen sind (z. B. Schiffsan- und -abmeldungen), müssen sie verwendet werden.

2.3 Für die Benutzung oder Bereitstellung von Anlagen der GHG sind die in der Entgeltordnung festgesetzten oder im Einzelfall besonders festzusetzenden Entgelte zu entrichten.

2.4 Im Hafengebiet kann der Zugang, der Aufenthalt, die Tätigkeit von Personen, die Benutzung von Fahrzeugen und Vorrichtungen und

das Verlassen des Gebiets von Bedingungen sowie nach Maßgabe der Entgeltordnung von Entgelten abhängig gemacht werden.

2.5 Den Anordnungen der Beauftragten der GHG ist unverzüglich Folge zu leisten. Beschwerden über Anordnungen der Beauftragten

können nachträglich bei der Geschäftsführung der GHG vorgebracht werden.

3. Straßenverkehr

3.1 Die Hafenprivatstraßen dienen dem Hafenverkehr, auf ihnen gelten die allgemeinen verkehrspolizeilichen Vorschriften (z. B. StVO).

Durchfahrten oder Fahrten, die nicht dem Hafenverkehr dienen, sind nicht gestattet.

3.2 Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf nicht öffentlich gewidmeten Straßen und Plätzen im Hafengebiet ist nur Personen

gestattet, die sich geschäftlich dort aufhalten. Mitarbeiter der im Hafengebiet ansässigen Firmen haben keinen Anspruch auf Parkplätze

außerhalb des Betriebsgeländes ihrer Firmen.

4. Umschlagbetrieb und -verkehr

4.1 Für den Umschlag dürfen nur Einrichtungen der Hafenbetriebe oder die zugelassenen firmeneigenen Anlagen benutzt werden.

4.2 Der gelegentliche Einsatz von Mobil- und Schienenkränen im Hafen- und Hafenbahngleisbereich bedarf der vorherigen Zustimmung durch die GHG.

4.3 Werden beim Umschlag Kais, Straßen, Rampen und Gleise verschmutzt, so hat die den Umschlag durchführende Firma die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die GHG nach Aufforderung die Reinigung

auf Kosten dieser Firma vornehmen lassen.

4.4 Am Ufer, auf Böschungen und auf einem Uferstreifen von 1,50 m Breite, auf Treppen und im Gleisbereich dürfen keinerlei Gegenstände

gelagert oder abgestellt werden.

4.5 Zwischenlagerungen im Hafen- und Hafenbahngleisbereich bedürfen der Zustimmung der GHG. Die GHG ist berechtigt, unerlaubt

niedergelegte Güter nach Mahnung - in Eilfällen auch ohne Mahnung - im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Verfügungsberechtigten

anderweitig zu lagern oder notfalls zu veräußern. Eigentümer und Niederleger haften der GHG für dadurch entstehende Kosten als

Gesamtschuldner.

5. Festmachen von Fahrzeugen und Verbänden

5.1 Die Schiffsführer von Fahrzeugen oder Verbänden haben dafür zu sorgen, dass ihre Einheiten an den hierfür vorgesehenen Festmachrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festgemacht werden. Sie haben weiter dafür zu sorgen, dass

die Befestigung erforderlichenfalls überwacht und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und

Löschen angepasst wird.

- 2 -

5.2 Die Schifffahrttreibenden sind zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Festmacheinrichtungen verpflichtet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Aufstoppen von Fahrzeugen oder Verbänden an den Festmacheinrichtungen untersagt ist.

6. Eisgefahr

6.1 Auf drohende Eisgefahr wird die GHG - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - möglichst aufmerksam machen.

6.2 Fordert die GHG dazu auf, den Hafen wegen Eisgefahr zur Sicherung der Hafenanlagen zu räumen, so ist dem unverzüglich zu folgen.

Wird der Aufforderung nicht entsprochen, ist die GHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betreffenden Güter, Geräte oder Fahrzeuge

auf Kosten und Gefahr der Eigentümer bzw. der den Umschlag betreibenden Firmen zu verlagern.

6.3 Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die bei Eis durch das Lagergut der GHG oder Dritten entstehen.

7. Zusätzliche Haftungsbestimmungen

7.1 Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr.

7.2 Die GHG übernimmt keine Haftung für im Hafengebiet gelagerte Güter. Diese lagern auf eigene Gefahr der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, denen empfohlen wird, sich zu versichern.

7.3 Die GHG übernimmt keine Gewähr für die regelmäßige Einsatzbereitschaft ihrer Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte. Sie

wird jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bestrebt sein, diese in einem stets einsatzbereiten Zustand zu halten.

7.4 Ansprüche auf Schadenersatz können nicht damit begründet werden, dass die Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte des

Hafens nicht oder nicht hinreichend oder verspätet eingesetzt oder zur Verfügung gestellt worden sind.

7.5 Die GHG übernimmt die Haftung für Schäden an Schiffen, deren Einrichtung oder Ladung, die durch Hindernisse in der Hafenzufahrt

oder im Hafen entstehen nur dann, wenn ihr eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bzw. Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen wird.

Für Vermögensschäden und weitergehende Schäden wird auch nur insoweit gehaftet. Dasselbe trifft für Schäden an Landfahrzeugen

beim Befahren der Landwege zu.

7.6 Die Haftung für Schäden durch höhere Gewalt z. B. Sturm, Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, Eis usw. ist durch die GHG ausgeschlossen.

7.7 Schäden, für die die GHG in Anspruch genommen werden soll, sind dieser umgehend zu melden.

Ausgeschlossen ist die Haftung für solche Schäden, bei denen der GHG nicht unverzüglich nach Feststellung des Schadens Gelegenheit zur Schadenaufnahme gegeben worden ist.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Neben diesen ABB gelten keine mündlichen Abreden.

8.2 Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

8.3 Die GHG ist befugt, ihre Rechte und Pflichten nach diesen ABB auf Dritte zu übertragen.

8.4 Die ABB treten am 31. Mai 2002 in Kraft und sind im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht.